

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 12

Kiel, den 1. Dezember

2003

---



---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft Vom 17. April 2003	218
	Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn Vom 11. November 2003	220
	Namensänderung des Kirchenkreises Lübeck Vom 11. November 2003	221
	Einsegnung von Diakonissen 2003	221
	Pfarrstellenänderung	221
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	222
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	222
IV.	Stellenausschreibungen	224
V.	Personalnachrichten	225

---

## Bekanntmachungen

### Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft, Hamburg

Dem nachfolgend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft hat der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Alt-Hamburg mit Datum vom 1. Juli 2002 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt.

Die aufgrund dieses Vertrages beschlossene, nachfolgenden ebenfalls bekanntgemachte Satzung hat das Nordelbische Kirchenamt am 17. April 2003 genehmigt.

Kiel, den 10. November 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

\*

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft

Aufgrund von Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der NEK vereinbaren die unterzeichnenden Kirchengemeinden den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### § 1

Einrichtung, Rechtsform, Mitglieder

(1) Unter dem Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft“ errichten die vertragsabschließenden Kirchengemeinden einen Kirchengemeindeverband öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht am Ersten des Monats, der auf die Erteilung der letzten Genehmigung nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung der NEK folgt.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg können dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder beitreten. In diesem Falle ist die Verbandssatzung entsprechend anzupassen (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung).

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

#### § 2

Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband nimmt für und mit den Verbandsgemeinden die Förderung der Evangelischen-Zeltlager-Gemeinschaft durch die in der Satzung umschriebenen Tätigkeiten (siehe § 2 der Satzung) wahr.

Darüber hinaus beabsichtigt der Kirchengemeindeverband für Kirchengemeinden, die nicht zum Kirchenkreis Alt-Hamburg gehören, aufgrund noch abzuschließender Kooperationsverträge gleiche Aufgaben wahrzunehmen.

#### § 3

Finanzbedarf

Der Kirchengemeindeverband deckt seine Kosten durch Beiträge der Verbandsmitglieder, die jährlich von der Verbandvertretung festgelegt werden, oder durch Drittmittel.

#### § 4

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und die Verbandsvertretung. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Satzung.

#### § 5

Ausscheiden eines Mitgliedes, Aufhebung der Kirchengemeindeverbandes

(1) Für das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband bedarf es der schriftlichen Kündigung des Vertrages. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit 12monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, erstmalig am 31. Dezember 2003 möglich. Spätestens sechs Monate vor Abgabe der Kündigung informiert der Kirchenvorstand den Verband über seine Kündigungsabsicht und nimmt Verhandlungen auf.

Eine frist- und formgerechte Kündigung ist unwirksam, wenn das Verfahren nach Satz 3 nicht eingehalten wurde.

(2) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband aufgehoben.

#### § 6

Verbandssatzung, Veröffentlichung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes ist Bestandteil des Vertrages. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg und nach Genehmigung der Satzung durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche und Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht.

Hamburg, den 14. April 2002

Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe  
(l.s.) (Unterschriften)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche  
(l.s.) (Unterschriften)

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack  
(l.s.) (Unterschriften)

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn  
(l.s.) (Unterschriften)

St. Nicolai zu Altengamme  
(l.s.) (Unterschriften)

Kirchengemeinde Kirchwerder  
(l.s.) (Unterschriften)

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme  
(l.s.) (Unterschriften)

Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn  
(l.s.) (Unterschriften)

Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm  
(l.s.) (Unterschriften)

\*

### Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft

Präambel

Seit 1947 bieten Kirchengemeinden aus dem Großraum Hamburg Kindern die Möglichkeit, während der Sommerferien Zeit in der Natur zu verbringen. Dazu wurden und werden von diesen Kirchengemeinden Zeltlager durchgeführt und getragen. Der Kirchengemeindeverband sieht seine Arbeit in dieser Tradition. Er sorgt für die Ausrichtung der Arbeit auf das Evangelium von Jesus Christus hin.

## § 1

## Name, Sitz, Siegel

(1) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft“.

(2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit einem stilisierten offenem Zelt, auf dessen Firstspitze das Kreuz der Evangelischen Jugend abgebildet ist.

Die Umschrift lautet: EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE-VERBAND Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft.

(4) Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

## § 2

## Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband ist die Aufgabe übertragen, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die notwendigen finanziellen, personellen und sächlichen Mittel zu beschaffen, zu ergänzen, zu unterhalten und bereitzustellen, um den verbandsangehörigen Kirchengemeinden die Durchführung von Ferien- und Sommerfreizeiten in Zeltlagern zu ermöglichen.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann, soweit die Bedürfnisse und Interessen der verbandsangehörigen Kirchengemeinden nicht entgegenstehen, die Aufgaben nach Absatz 1 auch für andere kirchliche Rechts- und Verwaltungsträger auf vertraglicher Grundlage gegen Kostenerstattung wahrnehmen.

## § 3

## Mitgliedschaft

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören Kirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg an, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Kirchengemeinden, deren Mitglieder als Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Förderer an den Zeltlagern des Kirchengemeindeverbandes beteiligt sind, können den Beitritt zum Kirchengemeindeverband beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder.

## § 4

## Finanzierung

Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit durch Einnahmen aus

- a) Kostenerstattungen und Entgelten,
- b) Erträgen des eigenen Vermögens,
- c) Spenden und Kollekten,
- d) Zuwendungen und Zuschüssen,
- e) Umlagen, die von den verbandsangehörigen Kirchengemeinden auf Beschluss der Verbandsvertretung aufzubringen sind, soweit Einnahmen nach Buchstabe a bis d nicht zu Gebote stehen.

## § 5

## Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung entsenden die Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden je eines

ihrer Mitglieder. Sie bestimmen ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied zur Vertretung des Mitgliedes nach Satz 1.

(2) Die verbandsangehörigen Kirchengemeinden können jeweils bis zu zwei ihrer hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Mitgliedern der Verbandsvertretung bestellen. In diesem Falle ist das Mitglied nach Absatz 1 Stimmführer.

(3) Jede verbandsangehörige Kirchengemeinde hat in der Verbandsvertretung eine Stimme.

(4) Die Verbandsvertretung wählt eines ihrer Mitglieder in den Vorsitz und zwei weitere Mitglieder in den stellvertretenden Vorsitz. Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Einberufung der Verbandsvertretung, die Leitung ihrer Sitzungen und die Ausübung des Ordnungsrechtes in den Sitzungen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind unverzüglich nach der Konstituierung der neu gebildeten Kirchenvorstände neu zu bestimmen.

## § 6

## Aufgaben und Verfahren der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des dreiköpfigen Verbandsausschusses aus ihrer Mitte und Bestimmung seines Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsausschusses und der von ihm beauftragten Verwaltung
- c) Festlegung der Grundsätze und Ziele der Arbeit des Kirchengemeindeverbandes
- d) Änderung der Verbandssatzung im Rahmen der Festlegungen des Errichtungsvertrages
- e) Entscheidung über jede Planung, Maßnahme und Rechtsbehandlung, die ein Kostenvolumen von 2500 Euro übersteigt.

Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung jede Angelegenheit des Kirchengemeindeverbandes an sich ziehen und dem Verbandsausschuss Empfehlungen und Weisungen erteilen.

(2) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal jährlich durch ihr vorsitzendes Mitglied zu einer Sitzung einzuberufen, die grundsätzlich jeweils im September durchzuführen ist.

Darüber hinaus ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss es unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangt oder wenn dies von einem Drittel der Verbandsmitglieder beantragt wird.

(3) In den Sitzungen der Verbandsvertretung haben beauftragte Vertreter der verbandsangehörigen Kirchengemeinden im Rahmen der Tagesordnung das Rederecht zur Sache. Beauftragten von sonstigen kirchlichen Rechts- und Verwaltungsträgern nach § 2 Abs. 2 kann die Verbandsvertretung durch Beschluss das gleiche Recht einräumen.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden mindestens durch ein Mitglied nach § 5 Abs. 1 vertreten ist. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder, sofern durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Zum Verfahren im Übrigen ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 7 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Verbandsvertretung (§ 5 Abs. 4), einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einem weiteren Mitglied, das von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt wird. Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Verbandsausschusses. Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses ist auf der konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung neu zu bestimmen.

(2) Der Verbandsausschuss tritt regelmäßig auf schriftliche Ladung des vorsitzenden Mitgliedes zur Sitzung zusammen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zum Verfahren im Übrigen ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Verbandsvertretung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbands
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung
- c) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

### § 8 Sitzungsniederschrift

Die in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und nach Genehmigung von dem sitzungsleitenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Satzungsänderung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von Drei-Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Sitzung der Verbandsvertretung gefasst werden.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, muss die Verbandsvertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung zu einer erneuten Sitzung einberufen werden. Es kann sodann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Beschluss gefasst werden.

(3) Für die Beschlussfassung nach Absatz 1 und 2 gilt im übrigen § 6 Abs. 4.

(4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes.

### § 10 Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband, Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Für das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchengemeindeverband bedarf es der schriftlichen Kündigung des Vertrages. Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, erstmalig am 31. Dezember 2004 möglich. Spätestens sechs Monate vor Abgabe der Kündigung informiert der Kirchengemeindeverband über seine Kündigungsabsicht und nimmt Verhandlungen auf. Eine frist- und formgerechte Kün-

digung ist unwirksam, wenn das Verfahren nach Satz 3 nicht eingehalten wurde.

(2) Mit dem Ausscheiden des Kirchengemeindeverbandsmitgliedes enden alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Kirchengemeindeverband. Vermögensvor- und -nachteile sind aufgrund einer Vereinbarung der ausscheidenden Kirchengemeinde mit dem Kirchengemeindeverband auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft der Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Anordnungen.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Feststellung über den Wegfall der Voraussetzungen trifft die Verbandsvertretung mit drei Vierteln ihrer Mitglieder. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Für die Liquidierung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung gelten folgende Grundsätze:

- a) Sämtliche Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu das Verbandsvermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern zu decken; dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Kirchengemeindeverbandes beigetragen haben.
- b) Ein nach Ablösung der Verbindlichkeiten gemäß Buchstabe a) noch vorhandenes Restvermögen bleibt, soweit wirtschaftlich vertretbar, in seinem Bestand erhalten und dient weiterhin der kirchlichen Jugendarbeit. Es soll auf eine kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts, vorzugsweise den Kirchenkreis Alt-Hamburg, übertragen werden mit der Auflage, es als Sondervermögen zu führen und seine Erträgnisse bestimmungsgemäß zu verwenden.

### § 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Az: 10 KGV Zeltlager-Gemeinschaft – R 1

### Satzungsänderung Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn

Das Nordelbische Kirchenamt hat die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung am 11. November 2003 gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 11. November 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

\*

### Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn

Vom 11. November 2003

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn hat

auf seiner Sitzung vom 3. November 2003 die folgende Änderungsatzung zur Verbandssatzung erlassen:

§ 1  
Änderungen

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn in der Fassung vom 25. November 2002 (GVOBl. 2003, Seite 26) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 letzter Satz wird aufgehoben.
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingefügt:

„§ 9 a

(1) Die Vermögensauseinandersetzung nach § 9 Absatz 1 enthält mindestens die Feststellung und Zahlung folgender Teilbeträge:

a. den Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde an den kumulierten Verlusten und Gewinnen des Kirchengemeindeverbandes, die während der Dauer der Verbandszugehörigkeit entstanden sind (Gewinn- und Verlustanteil). Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der gewichteten Gemeindegliederzahl der ausscheidenden Kirchengemeinde zu der Summe der gewichteten Gemeindegliederzahlen aller Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung am 31. Dezember des jeweiligen Jahres dem Kirchengemeindeverband angehören. Als gewichtete Gemeindegliederzahlen werden diejenigen Zahlen zugrunde gelegt, die gemäß § 2 Abs. 5 a und b der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn für die Zuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden jährlich ermittelt werden.

b. die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband für die nach dem Ausscheiden weiterhin anfallenden Fixkosten des Kirchengemeindeverbandes, anteilig errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden (Fixkosten-Ausgleich). Als Fixkosten gilt die jährlich ermittelte Summe aus den Bruttoarbeitsgeberkosten der Geschäftsführung und der Stabsstellen, den Miet- und Nebenkosten sowie derjenigen Sachkosten, die keinem Leistungsbereich eindeutig zugeordnet werden können. Bezugsgröße ist das letzte Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kirchengemeinde.

Der auf die ausscheidende Kirchengemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Umsatzes der ausscheidenden Gemeinde zu dem Gesamtumsatz des Kirchengemeindeverbandes für die Dauer des letzten Jahres der Mitgliedschaft.

Der letztjährige Fixkosten-Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde wird über einen zukünftigen Zeitraum von fünf Jahren nach Ausscheiden mit 50 % in Ansatz gebracht, also rechnerisch dem 2,5-fachen Jahres-Fixkosten-Anteil.

c. die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten wie z.B. Abfindungen, wenn die wegen des Ausscheidens bei dem Verband eintretende Personalüberkapazität nicht kostenneutral kompensiert oder abgebaut werden kann (Sachbearbeiterkosten-Anteil).

(2) Sofern sich aus

- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn (GVOBl. 2000, S. 146 ff.),
- den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Satzungen sowie

- anderen insbesondere kirchenrechtlichen Bestimmungen
- weitere Verpflichtungen der ausscheidenden Verbandsgemeinde ergeben, werden diese durch Absatz 1 Buchstaben a bis c weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hamburg, den 11. November 2003

(Unterschrift)	(I.s.)	(Unterschrift)
Vorsitzender des		Mitglied des
Verbandsausschusses		Verbandsausschusses

Az.: 10 KGV Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn – R 1

**Namensänderung des Kirchenkreises Lübeck**

Der Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche führt vom Tage dieser Veröffentlichung an die amtliche Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck“.

Kiel, den 11. November 2003

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 KK – Lübeck – R 1

**Einsegnung von Diakonissen**

Am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. September 2003, wurden in der Kirche der Ev. – Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg durch den Rektor – im Auftrag des Bischofs für den Sprengel Schleswig – folgende Mitarbeiterinnen nach abgeschlossener kirchlich-diakonischer Zusatzausbildung als Diakonisse eingesegnet und in die Diakoniegemeinschaft aufgenommen: Edeltraut Gardain, Eva-Marie Hinrichsen, Ute Maske, Petra Niemeier-Cameron.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Triebel

Az.: 5191-E I

**Pfarrstellenänderung**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 mit der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen, verbunden.

Az.: 20 Delve-Hennstedt – P II/PA 1

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 20. August 2003, Az.: 9153 – St. Pankratius Oldenswort – R 1, genehmigt worden.

Kiel, den 24. Oktober 2003

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 9153 – St. Pankratius Oldenswort – R 2

\*

Kirchenkreis Eiderstedt

Die Umschrift des Siegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PANKRATIUS OLDENSWORT“.



—

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Domgemeinde Hadersleben im Bischofstum Haderslev wird die Pfarrstelle für den deutschsprachigen Teil der Gemeinde ab dem 1. Januar 2004 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen.

Die Stellung ist in der Besoldungsgruppe 16-21-29-31 der dänischen Kirche klassifiziert (mit einem Verfügungs-Zusatz).

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein theologisches Kandidat-Examen entweder aus einer dänischen oder einer deutschen Theologischen Fakultät besitzen (für Deutsche: 1. und 2. Theologisches Examen).

Der/die deutsche Pfarrer/in steht für den Bischof für besondere zwischenkirchliche/zwischenkulturelle Aufgaben zur Verfügung in einem Ausmaß von 30 % des Stellenumfangs, hierunter die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen lutherischen Minderheits- und Mehrheitskirchen im Grenzland und der Kontakte mit den deutschen evangelischen Kirchen.

Die deutsche Pfarrstelle ist dem Dom zugeordnet, an dem außerdem 3,5 dänische Pastoren tätig sind. Der deutsche Pastor hält seine Gottesdienste turnusmäßig in drei Kirchen der Stadt.

Das Pastorat liegt zentral am Stadtpark mit Blick auf einen See. Es ist 1928 erbaut worden.

Der „Deutsche Schulverein“ betreibt in Hadersleben einen Kindergarten und eine Privatschule (1.-9. Klasse) mit deutscher und dänischer Unterrichtssprache.

In Apenrade (Åbenrå) gibt es ein deutsches Gymnasium, dessen Abitur zum Studium sowohl in Dänemark als auch in Deutschland berechtigt.

Näheres über Besoldung und andere dienstliche Verhältnisse sind bei der Bischofskanzlei Haderslev (Postfach 295, DK-6100 Haderslev, mail: kmhad@km.dk) zu erfragen.

Übrige Auskünfte über die Gemeinde erteilt das Mitglied des Kirchenvorstandes Peter Jürgensen, Tel. +45 74 52 46 59.

Bewerbungen sind zu richten an das dänische Kirkeministeriet, Frederiksholms Kanal 21, DK-1220 København K.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 16. Dezember 2003 und endet am 5. Januar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse

Az.: 20 Hadersleben Dänische Volkskirche – PA 1

\*

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit zurzeit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Hauptpastorin/Pröpstin/ eines Hauptpastoren/Propstes ab sofort zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hamburger Hauptkirchen verbunden.

Der jetzige Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen ist Ende Juli 2003 altersbedingt ausgeschieden. Mit dem ebenfalls altersbedingten Ausscheiden des jetzigen Propstes des Bezirkes Mitte/Bergedorf Ende August 2004 werden zu diesem Zeitpunkt die ausgeschriebene Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle und die dortige Pröpstin-/Propstenstelle zusammengeführt, es entsteht das erste integrierte geistliche Leitungsamt des Kirchenkreises. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;

- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Der Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zeichnet sich durch eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur aus. Hoch verdichtete innerstädtische Quartiere mit sozialen Brennpunkten verbinden sich mit ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft. Zu den Kernaufgaben gehört die Integration dieser unterschiedlichen Gebiete mit ihren jeweils spezifischen Chancen und Problematiken.

Zur Hauptkirche Katharinen, die zugleich Universitätskirche ist, gehören zurzeit ca. 580 Orts- bzw. Personal-Gemeindeglieder. Sie versteht sich als Kirche für die gesamte Stadt und bedarf einer/ eines Predigerin/ Predigers, die/ der richtungsweisend zu theologischen Fragen und Fragen der Kirche innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes Stellung nimmt.

St. Katharinen wird durch Wortverkündigung und bedeutende Kirchenmusik über die Grenzen der Gemeinde hinaus wahrgenommen. Von großer Bedeutung ist für St. Katharinen das Projekt "Hafen-City", in die hinein die/ der zukünftige Hauptpastor(in) gemeindebildend wirken muss.

**Gesucht wird** eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung, mit integrativer Leitungsfähigkeit und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

**Erwünscht** ist eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung, Freude an Seelsorge und Begabung zu theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen und kulturellen Einrichtungen der Großstadt Hamburg zu knüpfen;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher sowie
- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Kirchenkreis zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters (Tel. 040/2204536; 040/3689 272), sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Katharinen, Herr Pastor Frank Engelbrecht (Tel.: 0178 – 348 97 66), zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. Januar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hauptkirche St. Katharinen – P I/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen, ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 01. April 2004 in einem Umfang von 50 % mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meldorf, eine Kleinstadt mit großem Charme, ist Mittelpunkt des Kirchenkreises Süderdithmarschen. Hier gibt es gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Das Zentrum Meldorfs ist der so genannte Dom, eine wunderschöne frühgotische Backsteinkirche, an der eine reiche kirchenmusikalische Arbeit stattfindet. Der Dom ist zugleich Ziel vieler Touristen, die hier auch die Nähe der Nordsee genießen.

Zur Kirchengemeinde Meldorf gehören in Stadt und Land ca. 10.200 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Zur neu zugeschnittenen dritten Pfarrstelle gehört der östlich der Bahnlinie gelegene Teil der Stadt Meldorf mit etwa 1.500 Gemeindegliedern. Neben den klassischen Gemeindeaufgaben ist der Pfarrstelle die seelsorgerliche Betreuung der Bewohner des Evangelischen Altenhilfezentrums in Meldorf zugeordnet.

Predigtstätte ist für alle Pfarrbezirke und den Propst der Dom (im Wechsel mit den Kollegen und der Kollegin). Daneben ist im Evangelischen Altenhilfezentrum monatlich Gottesdienst zu halten.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung. Der Kirchenvorstand legt aber Wert darauf, dass die künftige Pastorin bzw. der künftige Pastor in Meldorf wohnt. Wir sind gerne bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums behilflich.

Wir hoffen auf engagierte Bewerber (Pastor/Pastorin), die das Gemeindeleben in gemeinsamer Verantwortung mit Kirchenvorstand und Kollegen gestalten wollen. Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums
- offenes und unkompliziertes Zugehen auf die Menschen
- seelsorgerlichen Umgang mit den Personen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Thomas Baum, Rufnummer 04832 / 6744 und Herr Propst Henning Kiene, Rufnummer 04832 / 6741.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 12.01.2004. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Meldorf (3) – PA 1

\*

In der Kirchengemeinde St. Johannes zu Tostrup im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und neu zu besetzen. Es handelt sich hier um eine Gemeindepfarrstelle in einem Stellenumfang von 50 %, die kombiniert werden soll mit einer Pfarrstelle für Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen des Kreises Schleswig-Flensburg in der Außenstelle Kappeln, deren Stellenumfang ebenfalls 50 % beträgt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands; die Schulleitung der Beruflichen Schulen des Kreises Schleswig-Flensburg wird an der Besetzung beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen hat sich mit dem Dienst des bisherigen Stelleninhabers bewährt. Sie soll fortgesetzt und ausgebaut werden.

Die Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup ist eine Kirchengemeinde mit ca. 900 Gemeindegliedern. In der Mitte des kleinen Ortes Toestrup stehen die historische Kirche, ein gut eingerichtetes Gemeindehaus sowie ein geräumiges, reetgedecktes Pastorat mit einem großen Garten. Das Pastorat soll als Dienstwohnung bezogen werden.

In der sieben Kilometer entfernten Stadt Kappeln finden sich alle Schularten und Einkaufsmöglichkeiten.

In Toestrup gibt es ein lebendiges Gemeindeleben. Die Gottesdienste in der alten St. Johannes-Kirche werden vielseitig und lebendig gestaltet. Gruppen und Kreise für nahezu alle Altersgruppen werden von engagierten Ehrenamtlichen weitgehend selbstständig geleitet. Die regionale Zusammenarbeit mit fünf Kirchengemeinden soll ausgebaut werden.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor/Pastorin, der/die aufgeschlossen ist für die Menschen in der ländlich geprägten Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Anliegen, Sorgen, Freuden und Nöten, der/die ihnen herzlich und freundlich begegnet, sowie an Bewährtem anknüpft und zugleich neue Impulse in das Gemeindeleben einbringt. Er/sie soll aufgeschlossen und bereit sein für die Zusammenarbeit in der Region.

Ein Mitarbeiter für den Küster- und Friedhofsdienst, eine nebenamtliche Mitarbeiterin im Bereich der Kirchenmusik sowie die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden wünschen sich eine partnerschaftliche und unterstützende Zusammenarbeit.

Der Dienst an der Außenstelle der Beruflichen Schulen des Kreises Schleswig-Flensburg in Kappeln umfasst 12 Wochen-Unterrichtsstunden. Zu erteilen sind Religionsunterricht in den Vollzeitklassen und Religionsgespräche. An der Schule in Kappeln werden ca. 430 Schülerinnen und Schüler durch 30 Lehrkräfte unterrichtet. Sie ist eine

- Teilzeit-Berufsschule in zwei Berufsfeldern
- Berufsfachschule I in drei Fachrichtungen.

Zu ihr gehören

- Berufs- und ausbildungsvorbereitende Klassen sowie

- eine schulische Vollzeitausbildung im Bereich Sozialwesen.

Die Schule erwartet neben der Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung die Bereitschaft zur kollegialen Gestaltung von fächerübergreifendem Unterricht im Bereich Sozialwesen, Einfühlungsvermögen in die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler, Mitarbeit bei der Gestaltung des Schullebens und außerunterrichtlicher Angebote.

Auskünfte erteilen:

Für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinde:

- Herr Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln, Tel. 04642 – 911120
- Herr Pastor i. R. Reinhard Miether, Vakanzvertreter, Tel. 04636 – 1478
- Herr Peter Petersen, Kirchenvorstandsvorsitzender, Tel. 04642 – 2590

Für die Beruflichen Schulen:

- Herr Oberstudiendirektor Hans Hermann Henken, Leiter der beruflichen Schulen des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 19 b, 24837 Schleswig, Tel. 04621 – 966015
- Herr Oberstudienrat Sven Mohr, Leiter der beruflichen Schulen/Außenstelle Kappeln, Kirchstr. 7, 24376 Kappeln, Tel. 04642 – 917110, Fax: 04642 – 917150.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln, Tel. 04642 – 911120, Fax: 04642 – 2009, email: propst.ulrich@kirchenkreis-angeln.de.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 22.12.2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Johannes zu Toestrup – PA 1

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein sucht zum 01.08.2004 eine/n

### Friedhofsverwalter/in

mit Gärtnermeisterprüfung oder vergleichbarer Ausbildung, da der derzeitige Stelleninhaber aus Altersgründen ausscheidet und in den Ruhestand tritt.

Der Friedhof hat eine Größe von 5,6 ha und wird mit 5 Mitarbeiter/innen betrieben.

Wir erwarten fundierte Fachkenntnisse im Friedhofswesen oder verwandten Bereichen, gute EDV-Kenntnisse und die Fähigkeit, Mitarbeiter/innen anzuleiten, ein solides betriebswirtschaftliches Denken und Handeln sowie Organisations-talent und Einsatzbereitschaft.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK (Vc/Vb). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

Die/der Bewerber/in muss der Ev.-Luth. Kirche angehören. Es wird erwartet, dass sie/er ihre/seine Tätigkeit bewusst als christliche Aufgabe ansieht.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit vollständigen, aussagekräftigen Unterlagen werden bis zum 31. Januar 2004 erbeten an den „Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt/H., Königstr. 8a, 23730 Neustadt/H.“ zu Händen von Herrn Propst Dr. O.-U. Kramer.

Auskünfte erteilen:

- Herr Pastor Engel, Kirchhofsallee 15, Telefon: 0 45 61 / 63 33
- Herr Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 9, Telefon: 0 45 61 / 5 19 40.

## Personalnachrichten

### Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die Wahl der Pastorin Tomke Ande bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg in ein Dienstverhältnis als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Süd/Ost –;
- mit Wirkung vom 1. November 2003 die Wahl des Pastors Jens-Olaf Grotjahn, Gettorf, zum Pastor der Pfarrstelle (75 %) der Kirchengemeinde Sehestedt, Kirchenkreis Eckenförde.

### Erneut berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Hubertus Hotze, Ahrensböök, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der NEK – Region Lübeck;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2004 bis einschließlich 15. Januar 2005 die Pastorin Ursula Wiechmann, Eutin, in das Amt einer Studienleiterin im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar der NEK in Preetz (50 %).

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Volker Maly, Giekau, bis einschließlich 30. November 2003 auf die 33. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. März 2004 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Kerstin Möller, Flensburg, in das Amt der Leiterin des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. November 2003 bis einschließlich 31. Oktober 2004 der Pastor Stefan Weißflog, Geesthacht, in die 32. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Althamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. November 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2005 der Pastor Dr. Dietrich Werner bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in die 7. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Breklum.

### Eingeführt wurden:

- am 19. Oktober 2003 die Pastorin Gudrun Böltling als Pastorin in die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön;
- am 26. Oktober 2003 die Pastorin Marlies Höhne als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Süd/Ost –;
- am 12. Oktober 2003 die Pastorin Ulrike Jenett als Pastorin in die Pfarrstelle der St. Pankratius-Kirchengemeinde zu Hamburg-Neuenfelde, Kirchenkreis Harburg;
- am 28. September 2003 die Pastorin Ulrike Kurzweg als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу;

am 6. September 2003 der Pastor Rolf Martin als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

am 1. Oktober 2003 der Pastor Jörg Sandvoss als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Plön;

am 31. Oktober 2003 der Pastor Volker Schauer als Pastor in das Amt des Leiters im „Haus der Kirche“, Kirchenkreis Kiel;

am 27. September 2003 die Pastorin Käthe Stäcker als Pastorin in die 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung als Geschäftsführerin der Reformkommission.

### Verlängert wurde:

die Amtszeit der Pastorin Susanne Otto-Kempermann als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Krankenhausseelsorge über den 15. Dezember 2003 hinaus bis einschließlich 31. Juli 2004.

### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 der Pastor z. A. Mathias Benckert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinden Brodersby & Taarstedt, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. November 2003 die Pastorin z. A. Judith Haar unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50%) für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die Pastorin Alexandra Hector unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf.

### Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2004 bis einschließlich 31. Dezember 2006 die Pastorin Christiane de Vos, Culemborg-Niederlande, gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 6. Oktober 2003 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Sven Holtrup, Düneberg, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

### Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Dr. Uwe Feigel auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetz der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

## In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 der Pastor Peter Barth in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Friedhelm Brinkmann in Schönkirchen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Pastorin Monika Kiethe in Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 2004 der Pastor Hans-Martin Nielsen in Niebüll.

## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

**Dr. Joachim Ernst**

geboren am 10. Juni 1926 in Wittenberge

gestorben am 15. Oktober 2003  
in Berlin

Der Verstorbene wurde am 4. November 1956 in Berlin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Berlin. Von 1959 bis 1969 war er Pastor in Caracas/Südamerika. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche war er bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juli 1988 Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Ernst.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt